

1. B. 15.77. Tch (2)

s.B.42.13. - MH/bg

Bern, den 21. September 1973

VERTRAULICH

Besuch des tschechoslowakischen
Vizeausserministers Růžek -
Erblose Vermögen

Aus der Regelung der erblosen Vermögen gemäss Bundesbeschluss über die in der Schweiz befindlichen Vermögen rassistisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenloser vom 20. Dezember 1962 sind die folgenden wesentlichen Merkmale mit Bezug auf die tschechoslowakischen Begehren von Bedeutung:

- Nachforschungen nach den Erben, insbesondere durch öffentliche Bekanntmachungen, dürfen nicht durchgeführt werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass den gesuchten Personen dadurch Unannehmlichkeiten entstehen würden.
- Das gleiche gilt für die Durchführung von Verschollenheitsverfahren mit Publikationen in den Amtsblättern.
- Das Recht zur Auskunftserteilung wurde sehr restriktiv geregelt.
- Kann kein Erbe ermittelt werden, so fällt die Erbschaft in einen Fonds, dessen Verwendung durch die Bundesversammlung geregelt werden wird.
- Soweit nicht Staatsverträge besondere Bestimmungen enthalten, soll bei der Durchführung des Bundesbeschlusses das interne schweizerische Recht Anwendung finden.

In der Praxis sind die schweizerischen Behörden davon ausgegangen, dass bei Publikationen mit Bezug auf Personen

./.



mit Wohnsitz in einem Oststaat das Entstehen von Unannehmlichkeiten zu vermuten ist, und haben deshalb von Nachforschungen grundsätzlich abgesehen.

In den Verhandlungen, die zum Abschluss der schweizerisch-tschechoslowakischen Entschädigungsvereinbarung vom 27. Juni 1967 führten, verlangte die tschechoslowakische Delegation alle Auskünfte über die gestützt auf den Bundesbeschluss angemeldeten Vermögen, wobei sie vermutete, dass es sich um mehrere Millionen Franken tschechoslowakischer Herkunft handle. Endziel war die Herausgabe dieser Vermögen an den tschechoslowakischen Staat. Die schweizerische Delegation lehnte diese Begehren ab, da sie sich weder auf allgemeines Völkerrecht noch auf frühere Vereinbarungen bzw. schweizerische Zusicherungen (anders als im Falle von Polen bzw. Ungarn) stützen konnten. Die tschechoslowakische Delegation fand sich schliesslich ab mit einem Briefwechsel, der im wesentlichen folgenden Inhalt hat:

"In Beantwortung Ihres heutigen Schreibens, mit welchem Sie um Mitteilung von Angaben betreffend den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1962 ersuchen, beehre ich mich, Ihnen namens der schweizerischen Behörden zu erklären, dass die in diesem Bundesbeschluss vorgesehenen und zugelassenen Publikationen in möglichst zweckmässiger Form erfolgen werden und dass die tschechoslowakischen Behörden, soweit sie für diese von Interesse sind, im Rahmen der schweizerischen Gesetzgebung in geeigneter Weise von den schweizerischen Behörden darauf aufmerksam gemacht werden."

Entsprechende Publikationen sind seither aus den angeführten Gründen keine erfolgt. Unsere heutige Rückfrage beim Chef der Meldestelle für Vermögen verschwundener Ausländer der Eidg. Justizabteilung hat ergeben, dass dies

./.

auch heute noch zutrifft, wobei übrigens der Bundesbeschluss am 31. August 1973 abgelaufen ist.

Nach dem Einmarsch in die Tschechoslowakei zeichnete sich eine Verhärtung der tschechoslowakischen Haltung ab. Seit Herbst 1968 hat die Tschechoslowakei in Intervallen von 1 - 2 Jahren interveniert, teils in Bern, teils in Prag, und erschöpfende Auskünfte über die erblosen Vermögen verlangt. Wir haben jeweilen auf den Briefwechsel vom 27. Juni 1967 verwiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass bisher keine Publikationen erfolgt seien.

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

1. Massgebend ist der Briefwechsel vom 27. Juni 1967. Dieser sieht lediglich vor, dass die tschechoslowakischen Behörden auf die gemäss Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1962 zulässigen Publikationen aufmerksam gemacht werden.
2. Solche Publikationen sind bis zum heutigen Tage keine erfolgt.
3. Alle über den Briefwechsel hinausgehenden Begehren müssen wir mangels Bestehen einer völkerrechtlichen Verpflichtung der Schweiz ablehnen. Ein Eintreten auf Verhandlungswünsche ist deshalb nicht möglich.

Direktion für Völkerrecht
i.A.



(Moser)